

29.06.99

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

B - Fz - In

zu Punkt der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -**

A.

Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zum Vorblatt, Abschnitt D

Im Vorblatt ist Abschnitt D wie folgt zu fassen:

"D. Kosten

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Keiner

Ausgeliefert am 29. JUNI 1999

(noch Ziffer 1)

2. Vollzugsaufwand

Die durch die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung den betreffenden Ländern entstehenden Kosten können nicht beziffert werden, weil dies von der Ausgestaltung der Modellversuche abhängig ist."

Begründung (nur für das Plenum):

Berichtigung und Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

2. Zu Artikel 1 und 2

Artikel 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und im elektronisch überwachten Hausarrest sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung."

(noch Ziffer 2)

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§10a

Elektronisch überwachter Hausarrest

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach der Gefangene im elektronisch überwachten Hausarrest untergebracht werden kann, soweit er nicht mehr als voraussichtlich sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat, er den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrests genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug des Hausarrestes entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde.
- (2) Die Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt die schriftliche Einwilligung des Gefangenen sowie sämtlicher im Haushalt lebenden erwachsenen Personen voraus.
- (3) Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen. Vollzugslockerungen und Urlaub können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 13 gewährt werden.
- (4) Der Gefangene soll ein freies Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 und 2 fortsetzen oder aufnehmen. § 124 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Kosten der elektronischen Überwachung trägt die Justizverwaltung. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Lebensunterhalts und der Gesundheitsfürsorge trägt der Gefangene. Die Festsetzung eines Hausgeldes (§ 47 Abs. 3) und eines Überbrückungsgeldes (§ 51) entfällt.
- (6) Der Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auf einzelne Landgerichtsbezirke begrenzt werden."

(noch Ziffer 2)

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt ... (einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung im vierten des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) außer Kraft. Ab dem (einsetzen: Datum nach Satz 1) gilt § 1 des Strafvollzugsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Am gleichen Tag treten die auf Artikel 1 Nr. 2 § 10a Abs. 1 gestützten Rechtsverordnungen außer Kraft. Angeordnete Maßnahmen auf der Grundlage dieser Bestimmung bleiben unberührt.'

Als Folge

ist die Begründung wie folgt zu fassen:

"A. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, den Ländern die befristete Möglichkeit zu geben, Regelungen für die Einführung und Ausgestaltung eines elektronisch überwachten Hausarrests zu schaffen. Damit soll erprobt werden, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein brauchbares Instrument ist, das in geeigneten Fällen und Fallgruppen an die Stelle der stationären Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt treten kann. Jede Inhaftierung zieht schädliche Folgen nach sich, die nicht nur den Täter, sondern auch das Opfer und die Gesellschaft treffen: Der Gefangene kommt mit einer Subkultur in Kontakt, die seine Kriminalitätsanfälligkeit steigern kann. Darüber hinaus verliert er häufig das Gefühl für die Notwendigkeit, Dinge des täglichen Lebens selbständig zu erledigen. Der Verlust seines Arbeitsplatzes nimmt ihm die Möglichkeit, den von ihm verursachten Schaden zumindest materiell wiedergutzumachen. Gerade bei kurzen Freiheitsstrafen soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden zu erproben, ob der elektronisch überwachte Hausarrest, der diese schädlichen Folgen nicht nach sich zieht, dem Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt kriminalpräventiv überlegen ist. Damit wird zugleich der technischen Entwicklung

(noch Ziffer 2)

Rechnung getragen, die es seit einigen Jahren möglich macht, Freiheitsbeschränkungen auch außerhalb stationärer Unterbringung sicher zu überwachen.

In Deutschland ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren in beunruhigendem Maße kontinuierlich angestiegen. Dies entspricht einem europaweit zu beobachtenden Trend. Ein Ende dieser Entwicklung zeichnet sich nicht ab. Der steigende Bedarf an Haftplätzen führt zu einer konstanten Überbelegung der Haftanstalten und zu hohen Kosten, die je nach Land bis zu 200,- DM pro Haftplatz und Hafttag betragen. Auf den Anstieg der Gefangenenzahlen kann in Zukunft nicht ausschließlich mit dem Bau weiterer Justizvollzugsanstalten reagiert werden. Es wird vielmehr zu untersuchen sein, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein geeignetes Instrument ist, Haft auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten zu vollziehen und so das vollzugliche Spektrum um eine menschenwürdige, verhältnismäßige und ökonomische Alternative zu erweitern. Die technischen Voraussetzungen für eine Überwachung des Gefangenen in seiner Wohnung sind seit mehr als 10 Jahren vorhanden. Das Instrument setzt sich in Europa wie in den Vereinigten Staaten zunehmend durch. Die positiven Erfahrungen, insbesondere in Schweden, den Niederlanden und in Großbritannien rechtfertigen die Annahme, daß diese Form der Freiheitsbeschränkung auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Haftvermeidung beitragen kann.

Da der elektronisch überwachte Hausarrest eine gänzlich neue Form der Durchführung des Strafvollzuges darstellt, müssen die Länder einen ausreichend großen Spielraum erhalten, um das Instrument ihren konkreten vollzuglichen Rahmenbedingungen anzupassen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Zeitraum von zunächst 4 Jahren, in deren Rahmen die Länder über das Ob, Wann und Wie der Erprobung selbst entscheiden.

Durch eine zeitliche Obergrenze und den Verweis auf die Tatbestandsmerkmale der fehlenden Flucht- und Mißbrauchsgefahr wird der Kreis der Gefangenen umschrieben, bei denen eine Unterstellung unter den Hausarrest in Betracht kommt. Der Entwurf klärt das Verhältnis des Vollzugs im Hausarrest zu den Vollzugslockerungen und zum Urlaub aus der Haft. Er

(noch Ziffer 2)

verweist auf die Ermächtigungsgrundlagen, nach denen die Lebensführung des Gefangenen Einschränkungen unterworfen werden kann. Wegen der besonderen Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre stellt er schließlich klar, daß die Unterstellung nur mit schriftlicher Einwilligung des Gefangenen und der in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen erfolgen darf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 StVollzG)

Da durch den elektronisch überwachten Hausarrest der Vollzug von Freiheitsstrafe auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten möglich sein soll, ist der Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes neu zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10a StVollzG)

Der elektronisch überwachte Hausarrest soll nicht als selbständige Sanktionsform neben die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe treten, sondern als gesonderte Unterbringungsform neben den geschlossenen und den offenen Vollzug. § 10a StVollzG ist deshalb gesetzessystematisch eng mit § 10 StVollzG verknüpft. Dies wird dadurch unterstrichen, daß auch die Ausschlußgründe Flucht- und Mißbrauchsgefahr in enger Anlehnung an § 10 Abs. 1 StVollzG formuliert sind.

Die Verordnungsermächtigung bestimmt, daß nur solche Gefangene unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden dürfen, die nicht mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Die zeitliche Begrenzung der in Frage kommenden Arrestdauer bewirkt zum einen, daß trotz der Verordnungsermächtigung die Vollzugsverhältnisse in den einzelnen Ländern nicht zu stark voneinander abweichen. Zum anderen ist sie im Interesse des Gefangenen notwendig. Der Hausarrest fügt dem Gefangenen - entgegen anderslautender Darstellungen in der Öffentlichkeit - weder ein Übel zu, daß er nur passiv zu erdulden hätte, noch führt

(noch Ziffer 2)

er zu einer ungerechtfertigten Besserstellung einzelner Gefangener. Vielmehr findet ein behandlungsorientierter Strafvollzug statt, der den Gefangenen aktiv in seine Zukunftsgestaltung einbezieht und ihm zugleich ein hohes Maß an Selbstdisziplin und Kooperation abverlangt.

Der Gefangene erarbeitet zusammen mit der Vollzugsbehörde einen Tagesablaufplan, dessen Einhaltung von der Anstalt überwacht wird. Er lernt selbständig mit und nach der Uhr zu leben. Durch eine Verweisung auf § 124 Abs. 2 und 3 StVollzG wird klargestellt, daß ihm außer der Einhaltung der häuslichen Arrestzeiten weitere verhaltensleitende Weisungen erteilt werden können. Die elektronische Überwachung dient in diesem Zusammenhang als eine Maßnahme unter mehreren der Kontrolle der Arrestzeiten in der Wohnung. Daneben sind namentlich denkbar Hausbesuche oder regelmäßige Gesprächstermine des Gefangenen in einer Anstalt, regelmäßige Alkohol- oder Drogentests, Kontrollen der Einhaltung von Therapieauflagen oder regelmäßiger Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten.

Mit Festlegung der zeitlichen Unterbringungsobergrenze auf sechs Monate erschließen sich zwei wesentliche Anwendungsbereiche des elektronisch überwachten Hausarrests:

Zum einen kommt eine Ausgestaltung in der Weise in Betracht, daß der Gefangene unmittelbar nach Erstellung der Behandlungsplanung (§ 6 Abs. 3 StVollzG) dem Arrest unterstellt wird. Diese Fallkonstellation betrifft Gefangene, die zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind oder die eine kurze Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. In Fällen dieser Art besteht in aller Regel ein vergleichsweise geringes Bedürfnis der Gesellschaft oder des Opfers nach Schutz vor dem Täter. Ein anderer Anwendungsbereich der Unterstellung unter den Hausarrest ist die Endvollzugsphase bei solchen Gefangenen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und bei denen im Laufe des Vollzugs ausreichende Klarheit über ihre Eignung für diese besondere Form der Unterbringung gewonnen werden konnte. Durch die zeitliche Beschränkung der Arrestdauer wird deshalb auch dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung getragen.

(noch Ziffer 2)

Die Verordnungsermächtigung regelt weiter, daß der elektronisch überwachte Hausarrest nur mit schriftlicher Einwilligung des Gefangenen und der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen angeordnet werden darf. Die Einwilligung des Gefangenen muß sich dabei auf die Unterstellung unter den Hausarrest selbst, auf das damit verbundene ununterbrochene Tragen der für die Überwachung erforderlichen technischen Geräte, auf die Benutzung des Telefonanschlusses zur Durchführung der Überwachung sowie auf die im Tagesablaufplan im einzelnen festgelegten Behandlungsmaßnahmen und deren Kontrollen beziehen. Dies setzt eine umfassende Belehrung des Gefangenen über Art und Umfang der ihm auferlegten Einschränkungen sowie über die ihm zustehenden Rechte voraus. Die Einwilligung der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist erforderlich, um die mit den Kontrollmaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen auch ihrer Rechtspositionen zu rechtfertigen.

Unter der Voraussetzung einer nach umfassender Belehrung erfolgten Einwilligung bestehen gegen den Vollzug der Freiheitsstrafe im Hausarrest keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt keine Alternative zur Freiheit, sondern zum Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Haftanstalt dar.

§ 10a StVollzG legt in gesetzessystematischer Anlehnung an § 10 StVollzG einen verbindlichen Eignungsmaßstab fest und verpflichtet die Vollzugsbehörde insbesondere zur Prüfung einer möglichen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr. Die Verordnungsermächtigung verzichtet jedoch darauf, das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes als verbindliches Positivkriterium vorzugeben. Der Gefangene soll zwar ein freies Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 StVollzG aufnehmen oder fortsetzen. Im Einzelfall kann es dem Zweck der Unterbringung im Hausarrest jedoch auch entsprechen, eine Selbstbeschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG oder eine geeignete ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Tagesablaufplanes vorzusehen.

Da mit Unterstellung unter den elektronisch überwachten Hausarrest ein Vollzugsverhältnis begründet wird, stellt die Vorschrift klar, daß der Gefangene gleichwohl die Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Gesundheitsfürsorge selbst zu tragen hat. Im Gegenzug bedarf es der Festsetzung

(noch Ziffer 2)

eines Hausgeldes oder Überbrückungsgeldes für die Zeit des Hausarrestes nicht, obgleich durch den Vollzug im Hausarrest die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung wird auf vier Jahre befristet. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um im Rahmen von Modellversuchen Erfahrungen zu sammeln.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 stellt sicher, daß das Strafvollzugsgesetz wieder in der derzeit geltenden Fassung gilt, falls der überwachte Hausarrest nicht durch Gesetz allgemein gesetzlich eingeführt wird.

Damit die auf § 10a gestützten Rechtsverordnungen nicht länger als die Verordnungsermächtigung gelten, sind sie mit dem Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung außer Kraft zu setzen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 3).

Im Hinblick darauf, daß ein Hausarrest längstens für sechs Monate angeordnet wird, sollen angeordnete Hausarreste auch noch nach dem Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung und der landesrechtlichen Verordnung abgewickelt werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Die systematische Anbindung des elektronisch überwachten Hausarrests an § 10 StVollzG ist der Ausgestaltung als besondere Lockerungsform vorzuziehen. Es handelt sich beim elektronisch überwachten Hausarrest um die Vollstreckung von Freiheitsentzug "zu Hause" und nicht in einer Anstalt. Konsequenterweise bedarf es einer entsprechenden Klarstellung auch in § 1 StVollzG.

Der Anwendungsbereich (kurzfristige Freiheitsstrafen und Reststrafen) sollte unmißverständlich umschrieben werden. Zu klären ist weiter das Verhältnis des Hausarrests zu den Vollzugslockerungen und zum Urlaub aus der Haft sowie die Frage der Kostenverteilung. Die Anbindung des Hausarrests an das verwandte Instrument des Dauerurlaubs aus der Haft ermöglicht eine Ausgestaltung in Anlehnung an die dort erprobten bewährten Methoden des Behandlungsvollzugs.

(noch Ziffer 2)

Angesichts der in den vergangenen Jahren intensiv geführten Diskussion des Instruments im wissenschaftlichen Schrifttum und in den Medien kann die Begründung des Entwurfs gestrafft werden.

B.

3. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bunderat vor,
Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten für die
Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen
zu bestellen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist keine selbständige Strafe, die neben die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Freiheits- und Geldstrafen treten soll. Mit dem Gesetzentwurf soll den Ländern die befristete Möglichkeit eröffnet werden, eine vom Gericht bestimmte Freiheitsstrafe nicht mehr in einer Justizvollzugsanstalt, sondern im Wege des elektronisch überwachten Hausarrestes in der Wohnung des Verurteilten zu vollstrecken. Ersetzt werden können kurze Freiheitsstrafen und Reststrafzeiten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Der Entwurf reagiert damit auf neue kriminalpolitische Entwicklungen, er berücksichtigt moderne technische Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung und trägt außerdem zu einer Entlastung der seit einigen Jahren unter Überbelegung leidenden Justizvollzugsanstalten bei.

B. Lösung

Einführung einer entsprechenden Vorschrift in das Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Keiner

2. Vollzugsaufwand

Die durch die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung den betreffenden Ländern entstehenden Kosten können nicht beziffert werden, weil dies von der Ausgestaltung der Modellversuche abhängig ist.

E. Sonstige Kosten

Keine

09.07.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und im elektronisch überwachten Hausarrest sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung."

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§10a

Elektronisch überwachter Hausarrest

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach der Gefangene im elektronisch überwachten Hausarrest untergebracht werden kann, soweit er nicht mehr als voraussichtlich sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat, er den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrestes genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug des Hausarrestes entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde.

- (2) Die Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt die schriftliche Einwilligung des Gefangenen sowie sämtlicher im Haushalt lebenden erwachsenen Personen voraus.
- (3) Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen. Vollzugslockerungen und Urlaub können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 13 gewährt werden.
- (4) Der Gefangene soll ein freies Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 und 2 fortsetzen oder aufnehmen. § 124 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Kosten der elektronischen Überwachung trägt die Justizverwaltung. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Lebensunterhalts und der Gesundheitsfürsorge trägt der Gefangene. Die Festsetzung eines Hausgeldes (§ 47 Abs. 3) und eines Überbrückungsgeldes (§ 51) entfällt.
- (6) Der Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auf einzelne Landgerichtsbezirke begrenzt werden."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Es tritt ... (einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung im vierten des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) außer Kraft. Ab dem (einsetzen: Datum nach Satz 1) gilt § 1 des Strafvollzugsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Am gleichen Tag treten die auf Artikel 1 Nr. 2 § 10a Abs. 1 gestützten Rechtsverordnungen außer Kraft. Angeordnete Maßnahmen auf der Grundlage dieser Bestimmung bleiben unberührt.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, den Ländern die befristete Möglichkeit zu geben, Regelungen für die Einführung und Ausgestaltung eines elektronisch überwachten Hausarrestes zu schaffen. Damit soll erprobt werden, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein brauchbares Instrument ist, das in geeigneten Fällen und Fallgruppen an die Stelle der stationären Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt treten kann. Jede Inhaftierung zieht schädliche Folgen nach sich, die nicht nur den Täter, sondern auch das Opfer und die Gesellschaft treffen: Der Gefangene kommt mit einer Subkultur in Kontakt, die seine Kriminalitätsanfälligkeit steigern kann. Darüber hinaus verliert er häufig das Gefühl für die Notwendigkeit, Dinge des täglichen Lebens selbständig zu erledigen. Der Verlust seines Arbeitsplatzes nimmt ihm die Möglichkeit, den von ihm verursachten Schaden zumindest materiell wiedergutzumachen. Gerade bei kurzen Freiheitsstrafen soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden zu erproben, ob der elektronisch überwachte Hausarrest, der diese schädlichen Folgen nicht nach sich zieht, dem Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt kriminalpräventiv überlegen ist. Damit wird zugleich der technischen Entwicklung Rechnung getragen, die es seit einigen Jahren möglich macht, Freiheitsbeschränkungen auch außerhalb stationärer Unterbringung sicher zu überwachen.

In Deutschland ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren in beunruhigendem Maße kontinuierlich angestiegen. Dies entspricht einem europaweit zu beobachtenden Trend. Ein Ende dieser Entwicklung zeichnet sich nicht ab. Der steigende Bedarf an Haftplätzen führt zu einer konstanten Überbelegung der Haftanstalten und zu hohen Kosten, die je nach Land bis zu 200,- DM pro Haftplatz und Hafttag betragen. Auf den Anstieg der Gefangenenzahlen kann in Zukunft nicht ausschließlich mit dem Bau weiterer Justizvollzugsanstalten reagiert werden. Es wird vielmehr zu untersuchen sein, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein geeignetes Instrument ist, Haft auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten zu vollziehen und so das vollzugliche Spektrum um eine menschenwürdige, verhältnismäßige und ökonomische Alternative zu erweitern. Die technischen Voraussetzungen für eine Überwachung des Gefangenen in seiner Wohnung sind seit mehr als 10 Jahren vorhanden. Das Instrument setzt sich in Europa wie in den Vereinigten Staaten zunehmend durch. Die positiven Erfahrungen, insbesondere in Schweden, den Niederlanden und in Großbritan-

nien rechtfertigen die Annahme, daß diese Form der Freiheitsbeschränkung auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Haftvermeidung beitragen kann.

Da der elektronisch überwachte Hausarrest eine gänzlich neue Form der Durchführung des Strafvollzuges darstellt, müssen die Länder einen ausreichend großen Spielraum erhalten, um das Instrument ihren konkreten vollzuglichen Rahmenbedingungen anzupassen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Zeitraum von zunächst vier Jahren, in deren Rahmen die Länder über das Ob, Wann und Wie der Erprobung selbst entscheiden.

Durch eine zeitliche Obergrenze und den Verweis auf die Tatbestandsmerkmale der fehlenden Flucht- und Mißbrauchsgefahr wird der Kreis der Gefangenen umschrieben, bei denen eine Unterstellung unter den Hausarrest in Betracht kommt. Der Entwurf klärt das Verhältnis des Vollzugs im Hausarrest zu den Vollzugslockerungen und zum Urlaub aus der Haft. Er verweist auf die Ermächtigungsgrundlagen, nach denen die Lebensführung des Gefangenen Einschränkungen unterworfen werden kann. Wegen der besonderen Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre stellt er schließlich klar, daß die Unterstellung nur mit schriftlicher Einwilligung des Gefangenen und der in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen erfolgen darf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 StVollzG)

Da durch den elektronisch überwachten Hausarrest der Vollzug von Freiheitsstrafe auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten möglich sein soll, ist der Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes neu zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10a StVollzG)

Der elektronisch überwachte Hausarrest soll nicht als selbständige Sanktionsform neben die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe treten, sondern als gesonderte Unterbringungsform neben den geschlossenen und den offenen Vollzug. § 10a StVollzG ist deshalb gesetzessystematisch eng mit § 10 StVollzG verknüpft. Dies wird dadurch unterstrichen, daß auch die Ausschlußgründe Flucht- und Mißbrauchsgefahr in enger Anlehnung an § 10 Abs. 1 StVollzG formuliert sind.

Die Verordnungsermächtigung bestimmt, daß nur solche Gefangene unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden dürfen, die nicht mehr als

sechs Monate Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Die zeitliche Begrenzung der in Frage kommenden Arrestdauer bewirkt zum einen, daß trotz der Verordnungsermächtigung die Vollzugsverhältnisse in den einzelnen Ländern nicht zu stark voneinander abweichen. Zum anderen ist sie im Interesse des Gefangenen notwendig. Der Hausarrest fügt dem Gefangenen - entgegen anderslautender Darstellungen in der Öffentlichkeit - weder ein Übel zu, daß er nur passiv zu erdulden hätte, noch führt er zu einer ungerechtfertigten Besserstellung einzelner Gefangener. Vielmehr findet ein behandlungsorientierter Strafvollzug statt, der den Gefangenen aktiv in seine Zukunftsgestaltung einbezieht und ihm zugleich ein hohes Maß an Selbstdisziplin und Kooperation abverlangt.

Der Gefangene erarbeitet zusammen mit der Vollzugsbehörde einen Tagesablaufplan, dessen Einhaltung von der Anstalt überwacht wird. Er lernt selbständig mit und nach der Uhr zu leben. Durch eine Verweisung auf § 124 Abs. 2 und 3 StVollzG wird klargestellt, daß ihm außer der Einhaltung der häuslichen Arrestzeiten weitere verhaltensleitende Weisungen erteilt werden können. Die elektronische Überwachung dient in diesem Zusammenhang als eine Maßnahme unter mehreren der Kontrolle der Arrestzeiten in der Wohnung. Daneben sind namentlich denkbar Hausbesuche oder regelmäßige Gesprächstermine des Gefangenen in einer Anstalt, regelmäßige Alkohol- oder Drogentests, Kontrollen der Einhaltung von Therapieauflagen oder regelmäßiger Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten.

Mit Festlegung der zeitlichen Unterbringungsobergrenze auf sechs Monate erschließen sich zwei wesentliche Anwendungsbereiche des elektronisch überwachten Hausarrestes:

Zum einen kommt eine Ausgestaltung in der Weise in Betracht, daß der Gefangene unmittelbar nach Erstellung der Behandlungsplanung (§ 6 Abs. 3 StVollzG) dem Arrest unterstellt wird. Diese Fallkonstellation betrifft Gefangene, die zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind oder die eine kurze Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. In Fällen dieser Art besteht in aller Regel ein vergleichsweise geringes Bedürfnis der Gesellschaft oder des Opfers nach Schutz vor dem Täter. Ein anderer Anwendungsbereich der Unterstellung unter den Hausarrest ist die Endvollzugsphase bei solchen Gefangenen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und bei denen im Laufe des Vollzugs ausreichende Klarheit über ihre Eignung für diese besondere Form der Unterbringung gewonnen werden konnte. Durch die zeitli-

che Beschränkung der Arrestdauer wird deshalb auch dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Die Verordnungsermächtigung regelt weiter, daß der elektronisch überwachte Hausarrest nur mit schriftlicher Einwilligung des Gefangenen und der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen angeordnet werden darf. Die Einwilligung des Gefangenen muß sich dabei auf die Unterstellung unter den Hausarrest selbst, auf das damit verbundene ununterbrochene Tragen der für die Überwachung erforderlichen technischen Geräte, auf die Benutzung des Telefonanschlusses zur Durchführung der Überwachung sowie auf die im Tagesablaufplan im einzelnen festgelegten Behandlungsmaßnahmen und deren Kontrollen beziehen. Dies setzt eine umfassende Belehrung des Gefangenen über Art und Umfang der ihm auferlegten Einschränkungen sowie über die ihm zustehenden Rechte voraus. Die Einwilligung der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist erforderlich, um die mit den Kontrollmaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen auch ihrer Rechtspositionen zu rechtfertigen.

Unter der Voraussetzung einer nach umfassender Belehrung erfolgten Einwilligung bestehen gegen den Vollzug der Freiheitsstrafe im Hausarrest keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt keine Alternative zur Freiheit, sondern zum Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Haftanstalt dar.

§ 10a StVollzG legt in gesetzessystematischer Anlehnung an § 10 StVollzG einen verbindlichen Eignungsmaßstab fest und verpflichtet die Vollzugsbehörde insbesondere zur Prüfung einer möglichen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr. Die Verordnungsermächtigung verzichtet jedoch darauf, das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes als verbindliches Positivkriterium vorzugeben. Der Gefangene soll zwar ein freies Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 StVollzG aufnehmen oder fortsetzen. Im Einzelfall kann es dem Zweck der Unterbringung im Hausarrest jedoch auch entsprechen, eine Selbstbeschäftigung gemäß § 39 Abs. 2 StVollzG oder eine geeignete ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Tagesablaufplanes vorzusehen.

Da mit Unterstellung unter den elektronisch überwachten Hausarrest ein Vollzugsverhältnis begründet wird, stellt die Vorschrift klar, daß der Gefangene gleichwohl die Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Gesundheitsfürsorge selbst zu tragen hat. Im Gegenzug bedarf es der Festsetzung eines Hausgeldes oder Überbrückungsgeldes für die Zeit des Hausarrestes nicht, obgleich durch den Vollzug im Hausarrest die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung wird auf vier Jahre befristet. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um im Rahmen von Modellversuchen Erfahrungen zu sammeln.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 stellt sicher, daß das Strafvollzugsgesetz wieder in der derzeit geltenden Fassung gilt, falls der überwachte Hausarrest nicht durch Gesetz allgemein gesetzlich eingeführt wird.

Damit die auf § 10a gestützten Rechtsverordnungen nicht länger als die Verordnungsermächtigung gelten, sind sie mit dem Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung außer Kraft zu setzen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 3).

Im Hinblick darauf, daß ein Hausarrest längstens für sechs Monate angeordnet wird, sollen angeordnete Hausarreste auch noch nach dem Außerkrafttreten der Verordnungsermächtigung und der landesrechtlichen Verordnung abgewickelt werden.